

SATZUNG DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL

über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Husberger Moor“

für das Gebiet südwestlich des Husberger Moores, ca. 400 m (süd-)westlich der Bebauung „Husbergermoor“ und ca. 360 m südwestlich der Bundesstraße B 430, ca. 550 m westlich der Straße „Am Klingenberg“, ca. 1.300 m östlich des Kummerfelder Weges, ca. 240 m nördlich des Scharler Weges im Bereich des Holzweges und des Schallergraben

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 die Verlängerung der Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel hat in ihrer Sitzung am 10.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Husberger Moor“ beschlossen. Mit dem Bebauungsplan soll ein verbindlicher Zulässigkeitsrahmen für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen werden. Zur Sicherung der Planungsziele wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Husberger Moor“ und erfasst somit das Gebiet südwestlich des Husberger Moores, ca. 400 m (süd-)westlich der Bebauung „Husbergermoor“ und ca. 360 m südwestlich der Bundesstraße B 430, ca. 550 m westlich der Straße „Am Klingenberg“, ca. 1.300 m östlich des Kummerfelder Weges, ca. 240 m nördlich des Scharler Weges im Bereich des Holzweges und des Schallergraben. Das Plangebiet ist in dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 BauGB.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich eine verbindliche Bauleitplanung Rechtskraft erlangt hat, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr seit dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Bönebüttel, den

gez. Jürgen Meck
Bürgermeister